



Weisung
der Generalstaatsanwältin des Kantons Wallis
betreffend Massnahmen zur Feststellung der Fahrtauglichkeit
vom 15. November 2024

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 3, 55, 91 Abs. 2, 91a und 106 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01)

Art. 2a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; RS 741.11)

Art. 10 ff. der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; SR 741.013)

Art. 1 Abs. 2, 15 Abs. 2, 251 ff besonders 251a, 307, 309 und 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

Verordnung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 714.013.1)

Weisung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend Feststellung der Fahrtauglichkeit im Strassenverkehr

Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4)

Art. 17 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (EGSVG; SR/VS 741.1)

Art. 6 und 27 des Einführungsgesetzes zur StPO (EGStPO; SR/VS 312.0)

2. Prämbel

Die Massnahmen zur Bestimmung der Fahrunfähigkeit basierend auf dem Verdacht einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz werden in der StPO geregelt.

Die Kantonspolizei kann die Alkoholkonzentration in der Atemluft mittels Atemalkoholtestgeräten messen und mit Beweiskraft ab dem 1. Oktober 2016 mittels Atemalkoholmessgeräten.

Gemäss Art. 251a StPO kann die Polizei eine Atemalkoholprobe durchführen, die Abnahme einer Blutprobe und deren Analyse anordnen in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine Blutuntersuchung vorschreibt und die Abgabe von Urin und dessen Analyse anordnen, um die Fahrunfähigkeit festzustellen.

Wenn es Zweifel an der Fahrfähigkeit gibt, muss die Polizei die notwendigen Massnahmen ergreifen, um diese festzustellen und zu gewährleisten, dass der fahrunfähige Fahrer keine Gefahr verursacht.

3. Anwendungsbereich

Die vorliegende Weisung findet auch auf die Schiffsverkehrsfahrt im Sinne des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201; BSV SR 747.201.1 - Art. 40a ff BSV) Anwendung. Die besonderen Regeln müssen zusätzlich beachtet werden.

4. Durchführung der Blut- und Urinproben

- 4.1.** Wenn eine Blut- und/oder Urinprobe in Anwendung von Art. 55 SVG und Art. 12 SKV zur Feststellung einer alkohol-, betäubungsmittel- oder medikamentenbedingten Fahruntfähigkeit angeordnet wurde, wird diese von einem Arzt oder einer fachkundigen Hilfsperson (Art. 252 StPO und 14 Abs. 1 SKV) oder im Falle der Urinprobe unter der Aufsicht von Beamten der Kantonspolizei durchgeführt.
- 4.2.** Die Blut- und Urinproben müssen vom ASTRA anerkannten Laboratorien analysiert werden.
- 4.3.** Steht nicht fest, welche von mehreren Personen ein Fahrzeug geführt hat, so können alle in Frage kommenden Personen einer Blut- und/oder Urinentnahme unterzogen werden (Art. 12b SKV).
- 4.4.** Weigert sich die Person einer Voruntersuchung, einer Atemalkoholprobe, einer Blut- oder Urinprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung (vgl. Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG), wird auf die Anwendung von Gewalt zur Durchführung der Massnahme verzichtet. Diese Person ist stattdessen wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit zu verurteilen (Art. 91a SVG). Von dieser Vorgehensweise ist jedoch im Falle der Begehung weiterer schwerer Straftaten oder anderer ernster Vorfälle abzusehen. In diesem Fall muss der zuständige Staatsanwalt kontaktiert werden, der über die Durchführung einer Zwangsbloodprobe entscheidet.

5. Pflichten der Walliser Kantonspolizei

- 5.1.** Die von der Kantonspolizei verwendeten Atemalkoholtestgeräte und Atemalkoholmessgeräte müssen stets und schriftlich dokumentiert den Anforderungen der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) entsprechen.
- 5.2.** Bei der Kontrolle hört die Kantonspolizei den Fahrer zum Sachverhalt an (siehe Anordnung der Probenahme(n) und Analyse(n) durch die Kantonspolizei), nachdem sie ihm erklärt hat, dass er als Beschuldigter angehört wird, dass ein Vorverfahren gegen ihn eingeleitet wird und er das Formular mit den Rechten des Beschuldigten unterzeichnet hat.
- 5.3.** Die Kantonspolizei überprüft, ob der Beschuldigte die ihm mitgeteilten Rechte verstanden hat, insbesondere, dass er das Recht hat, die Aussage und die Zusammenarbeit zu verweigern, dass er das Recht hat, einen Verteidiger beizuziehen oder einen amtlichen Verteidiger zu verlangen und dass er die Unterstützung eines Übersetzers beantragen kann.

- 5.4.** Die Kantonspolizei überprüft, dass die beschuldigte Person ein gültiges Zustellungsdomizil hat.
- 5.5.** Bei der Kontrolle mit einem Atemalkoholprobe bestätigt die betroffene Person durch ihre Unterschrift, dass sie über die Möglichkeit, eine Blutprobe zu verlangen, informiert wurde und darauf verzichtet hat (Art. 13 Abs. 1 lit. c SKV).
- 5.6.** Die Kantonspolizei wird eine Blutprobe anordnen, wenn die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse ausdrücklich verlangt (Art. 55 Abs. 3 lit. c SVG und 13 Abs. 1 lit. c SKV).
- 5.7.** Weigert die betroffene Person die Durchführung einer Voruntersuchung, einer Atemalkoholprobe, einer Blut- oder Urinprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung (vgl. oben Ziff. 4.4), so ist sie durch die Kantonspolizei auf die Folgen aufmerksam zu machen (Art. 13 Abs. 2 SKV und 91a Abs. 1 SVG).

6. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Vorliegendes ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO.

Sie ersetzt die Weisung vom 20. Dezember 2018, welche aufgehoben wird, sowie alle anderen gegenteiligen Weisungen.

Sie tritt ab sofort in Kraft.

Die Generalstaatsanwältin


Beatrice Pilloud

Per elektronischer Post:

- Magistraten der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis
- Kommandant der Kantonspolizei Wallis

Zur Information :

- Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt